

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 67.

Dienstag den 29. August

1871.

Bekanntmachung der Königlichen Kreisdirection zu Dresden, das ärztliche Personal betreffend.

In der unterm 21. October 1869 von den Königlichen Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, des Kriegs und des Innern erlassenen, den Einfluß der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich auf das Medicinalwesen betreffenden Verordnung ist unter B (Ges. u. Ver.-Blatt vom Jahre 1869 p. 319) verordnet:

1., daß alle diejenigen, welche als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer eine Approbation nach § 29 der Gewerbeordnung erlangen, beziehentlich zu der im letzten alinea von § 29 gedachten Kategorie von Medicinalpersonen gehören, sich unter Vorweis des Approbationscheins oder ihrer sonstigen Legitimationen dem Bezirksarzte des Wohnorts, an dem sie sich niederlassen wollen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Niederlassung bei 5 Thlr. Strafe anzumelden,

hiernächst

2., daß sowohl die unter 1 gedachten Medicinalpersonen, als alle diejenigen, die sich, ohne zu den letztern zu gehören, gewerbmäßig mit der Ausübung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, bei Strafe bis zu 10 Thlr. — verpflichtet sind, dem betreffenden Bezirksarzte auf Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Bezirksarztes nachzukommen.

Da es nach deshalb gemachten Beobachtungen den Anschein gewinnt, als ob die nurgedachten Anordnungen unter denjenigen welche, sie angehen, noch nicht genügend bekannt seien, andererseits aber die gehörige Durchführung wichtiger Maßregeln für die öffentliche Gesundheitspflege nur bei gehöriger Beobachtung jener Vorschriften möglich ist, übrigens auch jedenfalls gewünscht werden muß, die Bezirksärzte der Nothwendigkeit überhoben zu sehen, von den gesetzlich geordneten Voenvorschriften Gebrauch machen zu müssen,

so nimmt die unterzeichnete Königliche Kreisdirection Veranlassung, das ärztliche Publikum, auch alle diejenigen, welche sonst gewerbmäßig Heilkunde an Menschen betreiben, auf die Eingangs gedachten Vorschriften in ihrem eignen Interesse hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen.

Dresden, am 12. August 1871.

Königliche Kreisdirection.
v. Weber.

Stenz.

Bekanntmachung.

Während des im Monate September dieses Jahres in der Stadt Wilsdruff vorzunehmenden Schleusenbaues bleibt die davon betroffene, innerhalb der Stadt gelegene Strecke der Dresden-Rosener Chaussee für den Wagenverkehr geschlossen und wird der Verkehr für diese Zeit mit Umgehung der Stadt auf die von Kesselsdorf ab über Grumbach führende Chausseestrecke verwiesen.

Dresden, den 22. August 1871.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Interimsverwaltung:
v. Meisch.

Ludwig.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamt sollen

den 8. September 1871

die zum Nachlasse des Schmiedemeister Carl Gottlieb Fiedler zugehörigen Grundstücke Nr. 205 und 208 des Katasters und Nr. 259 und 456 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Wilsdruff, welche Grundstücken am 20. Juni 1871 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1078 Thaler — — gewürdet worden sind, nothwendiger Weise an hiesiger Amtsstelle versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsamtstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 24. Juni 1871.

In Stellvertretung:
Dürsch, Assessor.

Tagesgeschichte.

Nach Mittheilung des „Dr. Jour.“ besteht die noch in Frankreich befindliche kgl. sächs. 24 Division zur Zeit aus 11,800 Mann und 2600 Pferden. Im Kriege gegen Frankreich sind im Ganzen 57,374

Mann kgl. sächs. Truppen mit 13,141 Pferden mobil gewesen und 15,745 Mann mit 1743 Pferden immobil geblieben, es haben also 73,119 Mann Sachsen mit 14,875 Pferden unter Waffen gestanden. Das königliche Ministerium des Innern hat sich in Berücksichtigung dessen, daß die asiatische Cholera sich gegenwärtig den deutschen